

## **Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>83.319.700 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>85.645.500 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>295.900 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>87.025.900 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>103.078.400 EUR</b>
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>78.961.100 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>75.389.200 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.457.400 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>25.242.000 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.607.400 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.447.200 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**12.872.700 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |                  |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>250 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>405 v. H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>  | <b>350 v. H.</b> |

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**50.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

5. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

6. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 1.713.000,00 EUR der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 857.000,00 EUR der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung und
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1.031.000,00 EUR der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.